

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750 ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zur AVBWasserV nimmt der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

1. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der Grundpreise der einzelnen Wasserzähler berechnet. Dies gilt auch für Verbundzähler.

Nenndurchfluss (Qn) alt nach EWG 75/33*	Dauerdurchfluss Q3 neu nach MID2004/22/EG**	Grundpreis Netto/Monat	Mwst.	Grundpreis Brutto/Monat
bis Qn 2,5	bis Q3 4	9,80 €	5 %	10,29 €/Monat
bis Qn 6	bis Q3 10	23,52 €	5 %	24,696 €/Monat
bis Qn 10	bis Q3 16	39,20 €	5 %	41,16 €/Monat
bis Qn 15	bis Q3 25	68,80 €	5 %	72,24 €/Monat
bis Qn 40	bis Q3 63	235,20 €	5 %	246,96 €/Monat
bis Qn 60	bis Q3 100	352,80 €	5 %	370,44 €/Monat
bis Qn 150	bis Q3 250	686,00 €	5 %	720,30 €/Monat

* EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Richtlinie über Kaltwasserzähler

** MID – Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser.

Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
1,28 €/m ³	5 %	1,344 €/m ³

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zu erstatten. Die Berechnung erfolgt nach Pauschalpreisen (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).

- Tiefbau öffentlich:

Grundpauschale/Netto	Mehrwertsteuer	Grundpauschale/Brutto
803,00 €/Stück	5 %	843,15 €/Stück

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
80,50 €/m	5 %	84,525 €/m

- Tiefbau Grundstück:

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
40,00 €/m	5 %	42,00 €/m

- Rohrverlegung:

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
29,00 €/m	5 %	30,45 €/m

Bei Leitungsquerschnitten über DN 50 erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

- Mauerwerksdurchbruch bis 0,40 m

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
64,00 €/Stück	5 %	67,20 €/Stück

- Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
49,00 €/Stück	5 %	51,45 €/Stück

- **Die Kosten für das Liefern und den Einbau eines Wasserzählerschachtes wird separat angeboten.**

3. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

4. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

4.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 700 Euro
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 1,80 Euro/Tag, mindestens jedoch 7,50 Euro je Vermietung (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,80 Euro pro Verzugstag berechnet.
 - Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis

4.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

5. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung
- Nach Inkassogang oder Sperrung
- Wiederaufnahme der Versorgung

Netto	Mwst.	Brutto
1,00 Euro	0,00 Euro	1,00 Euro
49,00 Euro	0,00 Euro	49,00 Euro
49,00 Euro	2,45 Euro	51,45 Euro

6. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal treten zum 01. Juli 2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Mühlhausen, den 02.07.2020

Hartung
Verbandsvorsitzender

(Siegel)